

Konsortialvertrag

zwischen der

Stadt Ravensburg

und der

Stadt Weingarten

und der

EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH sowie der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

im folgenden Partner genannt

Präambel

Die Stadtwerke Ravensburg wurden als Eigenbetrieb der Stadt Ravensburg mit den Sparten Gas-, Wärme- und Wasserversorgung sowie Verkehrsbetrieb (~~Parkieranlagen, Öffentlicher Personennahverkehr~~) geführt. ~~Darüber hinaus sind diese an der Bodensee-Oberschwaben-Bahn beteiligt.~~ Die Stadtwerke Weingarten wurden als Eigenbetrieb der Stadt Weingarten mit den Sparten Gas- und Wasserversorgung, Verkehr und Hallenbad (~~Sport- und Freizeitbad, BHKW~~) geführt, ~~und sind darüber hinaus an der Konferenzhotel Weingarten GmbH & Co. KG beteiligt.~~ Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Liberalisierung des Energiemarktes sowie einer zu erwartenden Liberalisierung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in der Bundesrepublik Deutschland haben die Städte im Jahr 2000 eine Neuorganisation ihrer Stadtwerke mit Gründung einer neuen Gesellschaft beschlossen.

Kommentar [t1]: Kompaktere Formulierung

Kommentar [t2]: Formulierungsvorschlag EnBW

Als Rechtsform für die gemeinsame Gesellschaft wurde damals die GmbH Co. KG gewählt, damit auch in Zukunft die Erträge aus dem Bereich Versorgung mit Verlusten anderer Sparten im steuerlichen Querverbund verrechnet werden können. Nach Gründung der gemeinsamen Gesellschaft brachten die Städte die Versorgungssparten ihrer Stadtwerke als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten als Sacheinlage im Wege einer Kapitalerhöhung in das Gemeinschaftsunternehmen „Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: TWS-KG) ein. Für die eingebrachten Versorgungssparten erhielt die Stadt Ravensburg einen Anteil am Kommanditkapital im Nennwert von 982.100 € und die Stadt Weingarten einen Anteil

im Nennwert von 740.600 €. Die Beteiligung der EnBW Regional AG (nachfolgend REG) erfolgte im Wege der Kapitalerhöhung gegen eine Bareinlage. REG erhielt hierfür einen Anteil am Kommanditkapital von 577.300 €. Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (nachfolgend EnBW) ist inzwischen infolge Gesamtrechtsnachfolge anstelle der REG in die TWS-KG als Kommanditist eingetreten. Derzeit sind die Partner an der TWS-KG wie folgt beteiligt:

<u>Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:</u>	<u>42,7 %</u>
<u>Stadt (Stadtwerke) Weingarten:</u>	<u>32,2 %</u>
<u>EnBW</u>	<u>25,1 %</u>

In diesem Rahmen sind die Versorgungssparten der Eigenbetriebe in die von den Städten gegründete gemeinsame Gesellschaft „Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG“ (nachfolgend: TWS-KG) eingebracht worden. An der TWS-KG und ihrer Komplementärin, der „Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH“ (im folgenden: TWS-GmbH) beteiligte sich die EnBW Regional AG (im folgenden: EnBW) mit 25,1 %.

Auch an der Komplementärin, der „Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH“ (im Folgenden: TWS-GmbH), die selbst keinen Kapitalanteil an der TWS-KG hält, sind die Partner mit den gleichen Anteilen beteiligt:

<u>Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:</u>	<u>14 250 € (42,7 %)</u>
<u>Stadt (Stadtwerke) Weingarten:</u>	<u>10 750 € (32,2 %)</u>
<u>EnBW:</u>	<u>8 400 € (25,1 %)</u>

Dies vorausgeschickt regeln die Partner ihre zukünftige Zusammenarbeit wie folgt:

§ 1 Unternehmensgrundsätze

(1) Aufgrund der Liberalisierung des Energiemarktes sowie der zu erwartenden Liberalisierung der Wasserversorgung werden Versorgungsunternehmen einer verstärkten Konkurrenz ausgesetzt. Ziel der Zusammenarbeit in dem gemeinsamen Unternehmen ist es, dafür zu sorgen, dass die TWS-KG auch unter den Bedingungen des Wettbewerbs als leistungs- und ertragsstarkes Unternehmen bestehen kann.

Kommentar [t3]: Formulierungsvorschlag EnBW

Kommentar [t4]: Übernahme der wichtigsten Passagen aus dem alten §2.

Kommentar [t5]: Formulierungsvorschlag EnBW

(2) Die Partner stimmen darin überein, dass die TWS-KG nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen ist; die Gesellschaft handelt im Rahmen der von den Gesellschaftern vorgegebenen Leitsätze der kommunalen Energie- und Versorgungspolitik und im Rahmen des von der Gesellschafterversammlung verabschiedeten Zielkatalogs. In diesem Rahmen ist eine angemessene Verzinsung des von den Vertragspartnern eingesetzten Kapitals zu erzielen, damit das Ergebnis der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft weiterhin und auch im steuerlichen Querverbund, in einem Umfang zur Finanzierung der städtischen Haushalte beitragen kann, wie dies bei den Eigenbetrieben in der Vergangenheit der Fall war. Unternehmensgegenstand im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist nicht nur die Versorgung, sondern auch die Erzeugung und der Handel mit Gas, Wärme, Wasser und Strom. Des Weiteren ist Unternehmensgegenstand auch die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen. In diesem Rahmen ist die Gesellschaft zum freien Bezug von Gas, Wärme, Wasser und Strom berechtigt.

(3) Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass das gemeinsame Unternehmen die Versorgungsaktivitäten so sicher, preiswert, nachhaltig und umweltgerecht wie möglich betreiben soll.

(4) Das erforderliche Eigenkapital wird von den Partnern nach entsprechender Abstimmung im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile aufgebracht, so dass die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft uneingeschränkt gesichert ist.

§ 2 Beteiligung der Partner an der TWS-KG

~~(1) Nach Gründung der gemeinsamen Gesellschaft brachten die Städte die Versorgungssparten ihrer Stadtwerke als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten als Sacheinlage im Wege einer Kapitalerhöhung in das Gemeinschaftsunternehmen ein.~~

Kommentar [t6]: In die Präambel übernommen

~~(2) Der Wert der von den Städten Ravensburg und Weingarten eingebrachten Versorgungssparten wurde auf der Grundlage des Ertragswerts nach dem Ergebnis der zwischen den Vertragsparteien durchgeführten Verhandlungen für die Versorgungssparten der Stadtwerke Ravensburg mit 30,52413 Mio. € (59,70 Mio. DM) und für die Versor-~~

gungssparten der Stadtwerke Weingarten mit 23,02347 Mio. € (45,03 Mio. DM) ermittelt.

Für die eingebrachten Versorgungssparten erhielt die Stadt Ravensburg einen Anteil am Kommanditkapital im Nennwert von 982.100 € und die Stadt Weingarten einen Anteil im Nennwert von 740.600 €.

Kommentar [t7]: Nicht mehr relevant

(3) Die Beteiligung der EnBW erfolgte im Wege der Kapitalerhöhung gegen eine Bareinlage von 17.946.345 €. EnBW erhielt hierfür einen Anteil am Kommanditkapital von 577.300 €. Dieser nimmt am wirtschaftlichen Ergebnis der TWS-KG seit dem 01.09.2001 teil.

Kommentar [t8]: Im Wesentlichen nun in der Präambel enthalten.

(4) Nach vollzogener Kapitalerhöhung sind die Partner an der TWS-KG wie folgt beteiligt:

Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:	42,7 %
Stadt (Stadtwerke) Weingarten:	32,2 %
EnBW	25,1 %

Kommentar [t9]: In der Präambel enthalten.

§ 3 Beteiligung der Partner an der TWS-GmbH

An der TWS-GmbH sind die Stadt Ravensburg, die Stadt Weingarten und die EnBW im gleichen Verhältnis beteiligt wie an der TWS-KG.

Die Aufteilung des Stammkapitals ist wie folgt:

Stadt (Stadtwerke) Ravensburg:	14 250 € (42,7 %)
Stadt (Stadtwerke) Weingarten:	10 750 € (32,2 %)
EnBW:	8 400 € (25,1 %)

Kommentar [t10]: In der Präambel enthalten

§ 24 Organe der TWS-KG und der TWS-GmbH

(1) Die Geschäftsführung der TWS-KG erfolgt durch die TWS-GmbH. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer der TWS-GmbH erfolgt durch deren Aufsichtsrat. Die

Geschäftsführer werden bei der TWS-KG angestellt. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie des Aufsichtsrates eigenverantwortlich.

(2) Es wird bei der TWS-KG ein Aufsichtsrat errichtet, dem der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten ~~und der Oberbürgermeister sowie der Erste Bürgermeister~~ der Stadt Ravensburg kraft Amtes angehören und in den die Stadt Weingarten 4 Personen, die Stadt Ravensburg ebenfalls 4 Personen, EnBW 3 Personen, sowie als Vertreter der Arbeitnehmer der Betriebsrat der TWS-KG 1 Person entsendet. Dieses Verhältnis ist auch bei der Besetzung etwaiger Ausschüsse des Aufsichtsrates zu beachten. Der Aufsichtsratsvorsitz und die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden wechselt alle 2 Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem ~~Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister~~ der Stadt Ravensburg. Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden, ~~der die Sitzungsleitung übernimmt wenn beide Oberbürgermeister verhindert sein sollten. Nimmt ein Oberbürgermeister sein Mandat nicht persönlich wahr, so bestimmt er einen Vertreter.~~

Kommentar [t11]: Ergänzung auf Vorschlag der EnBW

Kommentar [t12]: Damit ist eine flexible Handhabung bei der Besetzung des Aufsichtsratsmandates seitens der Stadtverwaltungen möglich.

(3) Bei der TWS-GmbH wird ein Aufsichtsrat gebildet, in den die Mitglieder des Aufsichtsrates der TWS-KG zu entsenden sind. Abs. 2 gilt entsprechend. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der TWS-GmbH ist mit der Vergütung für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der TWS-KG abgegolten.

(4) Es wird bei dem Aufsichtsrat der TWS-KG ein Aufsichtsratspräsidium gebildet, welches aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern besteht. Dem Präsidium obliegt die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge, nicht jedoch Bestellung und Abberufung, welche vom Aufsichtsrat der Komplementärin erfolgen.

§ 35 Sitz der TWS-KG und der TWS-GmbH

Der ~~Unternehmenssitz Sitz/Standort~~ der TWS-KG und der TWS-GmbH ist Ravensburg. Künftige Entscheidungen über den ~~Unternehmenssitz Standort~~ trifft die Gesellschafterversammlung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit einfacher Mehrheit.

Kommentar [t13]: redaktionell

Kommentar [t14]: redaktionell

§ 46 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

Über die Aufteilung der Gewerbesteuer von TWS-KG und TWS-GmbH schlossen die Städte Ravensburg und Weingarten, die TWS-KG sowie die TWS-GmbH eine besondere Vereinbarung, die den Vorgaben des Finanzamtes Ravensburg entspricht. Die Verteilung beträgt 59:41 für die auf die beiden Städte insgesamt entfallenden Messbeträge. Die Ansprüche von Kommunen, in denen das Unternehmen Energieerzeugungsanlagen oder -netze betreibt, bleiben hiervon unberührt. Unter den gegebenen Bedingungen, d. h. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Jahre 1998 und 1999, orientiert sich die Verteilung am Verhältnis des seinerzeitigen Gewerbesteueraufkommens (59 : 41).

Kommentar [t15]: Dies betrifft derzeit Windkraft-, Wasserkraft-, PV- und BHKW-Anlagen sowie Wärmenetze

Kommentar [t16]: Geschichte

§ 57 Gewinn und Verlust

(1) An einem Gewinn oder an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditisten bleiben unberührt.

(2) Sofern die Gesellschaft Gewinne erwirtschaftet, kann jeder Gesellschafter verlangen, dass von dem auf ihn entfallenden Anteil an dem Jahresgewinn der Gesellschaft ein Betrag in Höhe von 75 % seinem Kapitalkonto II zugeschrieben wird. Die Gesellschafter werden hierbei auf eine angemessene Kapitalausstattung (§1 Abs. 4) achten. Der auf dieses Konto eingestellte Betrag ist voll entnahmefähig. Eine Zuschreibung zum Kapitalkonto II der Gesellschafter erfolgt jedoch erst nach Ausgleich eines eventuell bestehenden Verlustvortrages. Der über den nach Satz 1, zweiter Halbsatz hinausgehende Teil des Gewinns kann durch Beschluss der Gesellschafter dem Rücklagenkonto der Gesellschafter zugeschrieben werden.

(3) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sondervertragskunden und Tarifkunden abgesenkt werden, so ist abweichend von § 57 Abs. 2 dieses Vertrages der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen erhöht, im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgabe der Städte und Umlandsgemeinden dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis der Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.2000 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.

Kommentar [t17]: Dieser Abschnitt hat sich eigentlich überlebt. Das Konzessionsabgabenvolumen ist mittlerweile durch den Wettbewerb und durch die Rechtsprechung tatsächlich schleichend zurück gegangen. Über den Umgang mit dem Ergebnis muss noch Einigkeit unter den Partner hergestellt werden.

(4) § 14 bleibt unberührt.

Kommentar [t18]: Kann entfallen

§ 68 Verfügungen über Anteile an der TWS-KG und der TWS-GmbH

(1) Veräußerungen von Gesellschaftsanteilen (ganz oder teilweise) **an der TWS-KG bzw. an der TWS-GmbH** oder deren Übertragung in sonstiger Weise bedürfen der Zustimmung der Mitgesellschafter.

Kommentar [t19]: Formulierungsvorschlag EnBW

(2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der veräußerungswillige Vertragspartner seinen Anteil **an der TWS-KG** den Mitgesellschaftern anzubieten. Die Städte Ravensburg und Weingarten haben hierbei ihre Anteile vorrangig dem jeweils anderen kommunalen Partner anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

Kommentar [t20]: Formulierungsvorschlag EnBW

Der Preis entspricht dabei dem von einem gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer festgestellten anteiligen Ertragswert der TWS-KG zum jeweiligen Zeitpunkt. Die Kosten für die Ertragswertermittlung nach Satz 1 trägt der veräußerungswillige Gesellschafter.

(3) Der übertragungswillige Gesellschafter kann sein Vorhaben nach Vorliegen der Wertermittlung durch den Wirtschaftsprüfer zurücknehmen.

(4) Die Erklärung über die Annahme des Angebotes muss dem Anbietenden innerhalb von drei Monaten seit Empfang des den konkreten Kaufpreis enthaltenden Angebotes zugehen, andernfalls gilt das Angebot als abgelehnt. In diesem Fall ist der das Angebot ablehnende Vertragspartner zur Erteilung der Zustimmung gemäß Abs. 1 verpflichtet.

(5) Die Übertragung eines Anteils an der TWS-KG oder eines Teils eines solchen ist nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig einen entsprechenden Anteil am Stammkapital der TWS-GmbH auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insofern nicht, als die Übertragung des Gesellschaftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Veräußerers und/oder des Erwerbers an der Komplementärin und der Gesellschaft geschieht.

(6) Im Falle der Übertragung eines Anteils an der TWS-GmbH gilt Abs. 5 entsprechend.

§ 9 Konzessionsabgabe

Die Stadt Ravensburg und die Stadt Weingarten schließen mit der TWS-KG einen Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Sie erhalten von der TWS-KG die preisrechtlich und steuerrechtlich höchstzulässige Konzessionsabgabe, wie sie bisher auch von den Eigenbetrieben gezahlt wurde. Die TWS-KG hat die Gastarife und Kundensegmente im Jahr 2001 systematisiert. Hierbei wurde so verfahren, dass das Volumen der Konzessionsabgabe auf Basis der Absatzmengen in 2000 konstant blieb.

Kommentar [t21]: Die Konzessionsverträge sind auf die TWS Netz GmbH übergegangen. Dort sind entsprechende Regeln vor zu sehen.

§ 10 Einheitliche Bedienung der Kunden

Die Partner streben an, die Bedienung der Kunden im Netzgebiet der TWS-KG mit Gas, Wasser, Wärme und Strom zu bündeln. Über die Modalitäten werden sich die Partner zu gegebener Zeit nach Maßgabe einer Änderung dieses Konsortialvertrages einigen.

Kommentar [t22]: Ist erledigt. TWS bietet alle vertrieblichen Leistungen im Wettbewerb an.

§ 711 Dienstleistungsverträge, Kooperation bei vertrieblichen Aufgaben

(1) Zwischen der TWS-KG und ihren Gesellschaftern können Dienstleistungsverträge bzgl. der Erbringung der bei den Beteiligten anfallenden Aufgaben abgeschlossen werden. Den Dienstleistungsverträgen sind marktübliche Bedingungen zugrunde zu legen.

Kommentar [HH23]: Kartellrechtlich nicht mehr zulässig

Sie sind bei Überschreiten der Schwellenwerte auszuschreiben.

Kommentar [JS24]: Solche Verträge sind auszuschreiben, deshalb sollte auch über dies Regelung nachgedacht werden.

Kommentar [t25]: Beraterempfehlung

(2) Zwischen den Partnern besteht Einvernehmen, dass zwischen der TWS-KG und der EnBW (EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft GmbH) eine enge Zusammenarbeit in vertrieblichen Fragen erfolgt. Das Energiebeschaffungsmanagement ist so zu gestalten, dass bei der Beschaffung die gemeinsamen Gesellschaften von günstigen Marktbedingungen profitieren. Hierbei soll auf das EnBW – Know-How zurückgegriffen werden.

Kommentar [t26]: Ist kartellrechtlich unzulässig.

(23) Der EnBW-Konzern stellt den gemeinsamen Gesellschaften sein „Netzwerk“ auf Verlangen u.a. wie folgt zur Verfügung:

a) Nutzung der EnBW-Produkte, insbesondere Marketingkonzepte und PR-Mittel, Vertragstypen, Preissysteme, Förderprogramme, Energieberatungs- und Energieeinsparmodelle Software zur Energieabrechnung

Formatiert: Textkörper 3, Links, Zeilenabstand: einfach, Tabstopps: Nicht an 1 cm

b) Nutzung des Marketing-Centers der EnBW

Kommentar [JS27]: Siehe oben.

Kommentar [t28]: Kartellrechtlich problematisch

bc)Nutzung des Customer Care Centers der EnBW

cd)Teilnahme von Mitarbeitern der gemeinsamen Gesellschaften an Weiterbildungsmaßnahmen der EnBW-Akademie

(34) Die Partner werden prüfen, ob und inwieweit zur Effizienzsteigerung und i.S.d. Erzielung von Synergieeffekten zwischen der gemeinsamen Gesellschaft und den Partnern weitere Dienstleistungsverträge im Support und Netzbereich abgeschlossen werden können.

(45) Die Leistungen gemäß Abs. ~~2 und 3 3 Buchst. b), c) und d)~~ sowie gemäß Abs. 4 werden bei Bedarf der TWS-KG und ggf. weiteren gemeinsamen Gesellschaften zu für diese günstigen, mindestens marktgerechten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Bei Überschreiten der Schwellenwerte sind die Leistungen auszuschreiben. Die Beratungsdienstleistungen gem. Abs. 3 Buchst. a) werden den gemeinsamen Gesellschaften von der EnBW Energie-Vertriebsgesellschaft mbH kostenlos erbracht.

Kommentar [t29]: Beraterempfehlung

Kommentar [t30]: Sind entfallen s.o.

Kommentar [JS31R30]: Siehe oben.

§ 812 Förderung von Zukunftstechnologien

(1) Die gemeinsamen Gesellschaften werden die Förderung regenerativer Energien in ihrem Produktportfolio berücksichtigen.

(2) Es besteht Einvernehmen zwischen den Partnern, dass ein jährliches Programm der TWS-KG für die Förderung von Zukunftstechnologien im Energie- und Umweltbereich aufgestellt werden soll.

(3) Die Energie Baden-Württemberg AG beabsichtigt auch künftig zukunftsorientierte Technologien vorrangig im Versorgungsgebiet der TWS-KG einzusetzen.

§ 913 Sonstige Kooperationsbereiche

Die TWS-KG ist zur Nutzung aller ihr durch ihren Geschäftsbereich gegebenen Kooperationsmöglichkeiten mit den verbleibenden Stadtwerke-Eigenbetrieben berechtigt. Falls die verbleibenden Stadtwerke-Eigenbetriebe ebenfalls in eine Gesellschaft privater Rechtsform umgewandelt werden, gilt das Vorstehende auch für diese Gesellschaften.

§ 104 Recht der Stadt (Stadtwerke) Ravensburg hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der TWS-KG und ihres Vermögens stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (Stadtwerke Ravensburg) zu.

(2) Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der TWS-KG und der TWS-GmbH allein über die den Zweckverband GVO betreffenden Angelegenheiten.

§ 115 Vertragsanpassung, Vertragsergänzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Vertrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen der Partner insgesamt unzumutbar wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Vertrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn bei Abschluss dieses Vertrages eine notwendige Regelung unterblieben ist.

§ 126 Loyalität

Bei Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Vertrag in diesem Sinne auszufüllen und dabei sowie bei ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

§ 137 Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird wirksam mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch die vertragsschließenden Parteien. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsorgane der Partner.

(2) Diese Vereinbarung bleibt für die Dauer der Beteiligung der Vertragspartner an der TWS-GmbH sowie der TWS-KG verbindlich. Im Falle einer Übertragung von Gesellschaftsschäftsanteilen nach Maßgabe von § 86 dieses Vertrages ist der Erwerber der Gesellschaftsschäftsanteile zu verpflichten, diesem Konsortialvertrag beizutreten. Dies gilt auch für den Fall der Aufnahme weiterer Gesellschafter. Die Vertragspartner werden darüber hinaus dafür Sorge tragen, dass auch eine evtl. Gesellschaft privater Rechtsform diesem Vertrag nach ihrer Gründung beitreten wird.

Kommentar [t32]: Formulierungsvorschlag EnBW

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Sofern in dieser Vereinbarung Rechte und Pflichten von EnBW-Konzerngesellschaften angesprochen werden, wird die EnBW Energie Baden-Württemberg AG dafür Sorge tragen, dass diese durch die entsprechenden Gesellschaften wahrgenommen werden.

§ 18 Kosten

Die Kosten der Neugründung des Gemeinschaftsunternehmens sowie der Ausgliederung der Versorgungssparten mittels Kapitalerhöhung einschließlich des Wertgutachtens wurden von den Vertragspartnern im Verhältnis ihrer Beteiligung getragen.

Kommentar [t33]: erledigt

§ 149 Ersetzung des Konsortialvertrages vom 18.12.2001 26.06.2007

Dieser Konsortialvertrag tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Er tritt mit sofortiger Wirkung an die Stelle des Konsortialvertrages vom 26.06.2007 18.12.2001.

Ravensburg, 26.06.2007 17.12.2013

.....
| Oberbürgermeister Dr. Daniel Rapp~~Hermann Vogler~~
(für die Stadt Ravensburg)

.....
| Oberbürgermeister Markus Ewald~~Gerd Gerber~~
(für die Stadt Weingarten)

.....
| Herr Dr. Nikolaus Scheirle.....
(für die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH)

.....
| Herr
(für die EnBW Energie Baden-Württemberg AG)

Kommentar [t34]: Vorschlag EnBW